

Kostendämpfungspauschale

Die auszahlende Beihilfe ist je Kalenderjahr, in dem **beihilfefähige Aufwendungen in Rechnung gestellt** werden, um folgende Kostendämpfungspauschale zu kürzen:

Stufe	Besoldungsgruppen	Betrag
1	Besoldungsgruppen A 7 bis A 11	150,00 €
2	Besoldungsgruppen A 12 bis A 15, C 1, C 2, H 1 bis H 3, W 1	300,00 €
3	Besoldungsgruppen A 16, C 3, H 4 und H 5, W2, W 3	450,00 €
4	Besoldungsgruppe C 4	600,00 €
5	Höhere Besoldungsgruppen	750,00 €

Zusatz für Angehörige der W-Besoldung:

Eine Zuordnung zu einer höheren Stufe ist vorgesehen, wenn Angehörige der Besoldungsgruppe W1 eine Zulage, bzw. Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W2 und W3 monatliche Leistungsbezüge erhalten, und der monatliche Gesamtbezug (Grundgehalt zuzüglich Zulage, bzw. Leistungsbezug ohne Familienzuschlag) eine bestimmte Höhe erreicht.

Bei erstmaliger Antragstellung im Kalenderjahr bitte ich eine Kopie der Besoldungsmitteilung vorzulegen.

Die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Kalenderjahres richtet sich – unabhängig vom Entstehen der mit dem ersten Beihilfeantrag des Jahres geltend gemachten Aufwendungen – nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im laufenden Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.

Die Kostendämpfungspauschale vermindert sich um 60,00 € für jedes berücksichtigungsfähige Kind.

Die Kostendämpfungspauschale entfällt für Aufwendungen wegen dauernder Pflegebedürftigkeit (§ 5 BVO).

Die Kostendämpfungspauschale entfällt nicht mehr für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen (§ 3 BVO).